

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 707746
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2017-2020. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	3
5	Finanzreferendum.....	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierenden sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 wurde mit Beschluss 1553 vom 29. Januar 2013 vom Grossen Rat bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird für dieselbe Dauer abgeschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MISV; BSG 433.121)
- Art. 43, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Anhang 3 zu Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikscheule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und der Jazzabteilung der Hochschule der Künste HKB und vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies erlaubt den Studierenden auch, zusammen mit dem Lehrkörper zu reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur des Kantons auf professionellem Niveau und zu einer lebendigen Musikszene im Kanton Bern.

Seit dem 1. Januar 2013 werden die Staatsbeiträge, welche bis zu diesem Zeitpunkt als Pauschalbeiträge geleistet wurden, nach einem neuen Finanzierungsmodell ausgerichtet. Die Swiss Jazz School erhält nun pro subventionsberechtigtem Studierenden Staatsbeiträge. Das neue Modell, welches sich seit der Einführung bewährt hat, lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Seit der Umstellung des Subventionsmodells haben sich die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten wie folgt entwickelt:

Angebote	Jahr	Anzahl subventionsberechtigte Studierende*	%	Anzahl nicht subventionsberechtigte Studierende*	%	Total
Precollege I	2014	39	48.8	41	51.2	80
	2013	32	43.2	42	46.8	74
Precollege II	2014	25	56.8	19	43.2	44
	2013	28	68.3	13	31.7	41
Einzelunterricht Instrument	2014	20	41.7	28	58.3	48
	2013	11	32.4	23	67.6	34
Nebenfach Piano	2014	34	55.7	27	44.3	61
	2013	33	62.3	20	37.7	53

Workshop	2014	78	43.1	103	56.9	181
	2013	108	56.6	83	43.4	191
Gruppenunterricht Theorie	2014	5	62.5	3	37.5	8
	2013	3	60	2	40	5
Talentförderung	2014	14	82.4	3	17.6	17
	2013	11	91.7	1	8.3	12
Total	2014	215	49.0	224	51.0	439
	2013	226	55.1	184	44.9	410

*da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des Precollege I und II auch den Workshop), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgenommenen Schätzung. Für die Schätzung der Kosten wurde wie bereits für die Berechnung der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016 im Wesentlichen auf die Musikschulgesetzgebung bzw. auf die Kosten der Angebote an den Musikschulen abgestützt. Ergänzend wurde zudem auf die Erfahrung mit den Gymnasien zurückgegriffen.

Für die Details der Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4 (Berechnung Staatsbeitrag) verwiesen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Berechnung Staatsbeitrag

Als Basis für die Berechnung der Subventionsbeiträge pro Lektion wurde auf Folgendes abgestützt:

4.1.1 Berechnung Subventionsbeitrag

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären folgende Kosten pro Jahres-Wochenlektion zu erwarten:

Für Einzellektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) CHF 3'223.78

Übrige Kosten (Annahme wie für die Berechnung

der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016:

60% der Lehrergehaltskosten) CHF 1'934.27

Total CHF 5'158.05

Für Gruppenlektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) CHF 4'029.73

Übrige Kosten (Annahme wie für die Berechnung

der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016:

60% der Lehrer-Gehaltskosten) CHF 2'417.84

Total CHF 6'447.57

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 6, Gehaltsstufe 40, bei 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'238.74 pro Jahreslektion. Die Arbeitgeberbeiträge wurde gegenüber der Berechnung der Beiträge für die Jahre 2013 bis 2016 um 3% auf 20% der Gehaltskosten erhöht. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die effektiv anfallenden kantonalen Sozialversicherungskosten bzw. Arbeitgeberbeiträge, welche gemäss Jahresrechnung 2014 bei den Maturitätsschulen rund 21% der Gehaltskosten für Staatspersonal und Lehrkräfte betragen. Diese Erhöhung ist insbesondere auf die gestiegenen Pensionskassenbeiträge zurückzuführen. Für Einzellektionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im Schwerpunktfach Musik an den Musikschulen angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten werden wie bisher mit 60% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt. Dies basiert auf dem Umstand, dass bei den Gymnasien die übrigen Kosten rund 52% und bei den Musikschulen rund 65% betragen. Da die Lehrergehälter bei der SJS tiefer ausfallen als bei den Gymnasien, wurde der Ansatz mit 60% etwas höher veranschlagt, nicht jedoch so hoch, wie dies bei den Musikschulen der Fall ist.

Von den Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten werden 60% als Subventionsbeiträge berechnet. Dieser Prozentsatz entspricht dem Subventionsansatz bei den privaten Gymnasien, bei welchen für die Berechnung des Subventionsbeitrages auf 60% der kantonalen Kosten abgestützt wird.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerung bzw. eines geschätzten Lohnanstiegs von 1% ergibt sich somit für die Jahre 2017 bis 2020 folgende Berechnung von Subventionsbeiträgen:

	2017	2018	2019	2020
Geschätzte totale Kosten Einzellektion	CHF 5'158.00	CHF 5'210.00	CHF 5'262.00	CHF 5'315.00
Einzellektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'095.00	CHF 3'126.00	CHF 3'157.00	CHF 3'189.00
Geschätzte totale Kosten Gruppenlektion	CHF 6'448.00	CHF 6'512.00	CHF 6'577.00	CHF 6'643.00
Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'869.00	CHF 3'907.00	CHF 3'946.00	CHF 3'986.00
Max. Kosten-dach	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00	CHF 470'000.00

Das Kostendach wird für die Jahre 2017 bis 2020 wie bisher auf CHF 470'000.00 belassen. Dies zum einen, da der Grosse Rat bei der Bewilligung der Staatsbeiträge für die Jahre 2013 bis 2016 die teuerungsbedingte Erhöhung des Kostendaches explizit abgelehnt und dieses auf CHF 470'000.00 festgelegt hat. Zum anderen wurde das Kostendach in den Jahren 2013 und 2014 um rund CHF 70'000.00 bzw. CHF 60'000.00 nicht ausgeschöpft.

Die geleisteten Subventionsbeiträge haben sich seit der Umstellung auf das neue Subventionsmodell konkret wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge
2013	399'924.50
2014	411'865.00

Es besteht somit trotz den leicht höheren Subventionsbeiträgen pro Studierenden nach wie vor die Möglichkeit, im Falle von zunehmenden Schülerzahlen weitere Staatsbeiträge bis zur Erreichung des Kostendachs zu leisten und somit die Swiss Jazz School bei einem allfälligen leichten Wachstum zu unterstützen. Weiter wird im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertragssituation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickelt. So konnte festgestellt werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 kein Überschuss erzielt wurde, welcher gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müsste. Im Gegenteil, musste die Swiss Jazz School im 2013 sogar einen geringen Verlust verbuchen.

4.1.2 Ermittlung der subventionsberechtigten Lektionenzahl

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1.1 erwähnten Ansatz aus.

Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den Jahren 2013 bis 2016 davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmenden kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Workshop-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) durchgeführt werden kann.

Ein Kurs löst wie bisher folgende Gruppenlektionen aus:

- Precollege I: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege I Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Precollege II: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege II Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.
- Theorie/Rhythmik sowie Talentförderung Musik (TFM): total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Workshops: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Workshop besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1.1 aufgeführten Ansatz subventioniert.

4.2 Finanzielle Folgen

Das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 wird für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls als maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ebenfalls im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School aufgeführt werden. Somit wird auch bei einer allfällig den maximalen Staatsbeitrag übersteigenden Studierendenanzahl grundsätzlich kein Zusatzkredit gewährt werden.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

6 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.